

Der „müßige“ Pförtner?

Zur Regula Benedicti (LXVI, 3)

Von Anselm Wimmer OSB, Metten

V. P. Suso Brechter hat in seiner Studie „*Der umherschweifende Pförtner*“, eine Textkorrektur an der Regula Benedicti¹ durch die These, daß *vagari* (LXVI, 3)² unmöglich lokal aufgefaßt werden kann, nicht nur den bei Herwegen und den modernen Übersetzern draußen herum-schweifenden Ostiarius im Klosterbereich eingefangen, er bietet darüber hinaus wertvolle Einblicke in den benediktinischen Geist und faßt die Textgeschichte übersichtlich zusammen. Wenn Brechter allerdings den beiden kritischen Regelausgaben mehrere grundsätzliche methodische Fehler vorhält (aaO. 488), so fehlt seinen Argumentationen, die sich einerseits auf diese ganz allgemeine Geschichte der Überlieferung stützen, andererseits auf die These, daß an der genannten Stelle im Buchstabenstreit „c oder g“[?] *vacari* den Vorrang vor *vagari* hat, doch ein gewichtiges Mittelstück, nämlich der an Hand schwieriger Stellen, etwa der *Lectiones selectae* bei Butler³ über die ganze Regel hin geführte Nachweis, daß Linderbauer und Butler tatsächlich wiederholt auf Grund irriger methodischer Voraussetzungen falsche Lesearten bevorzugt haben. Außerdem bedeutet — wie die 30 Seiten umfassende Arbeit Brechters zeigt — der Vorschlag einer Textkorrektur durchaus keine Selbstverständlichkeit, und selbst wenn in diesem Punkt der Nachweis gelungen sein sollte, daß *vacari* im Autograph der Regel stand (480), tritt ein neues orthographisches Problem auf. Dem Einwand Linderbauers⁴, wonach ein etwaiges *vacari* des Normalexemplares als orthographische Eigenart zu deuten und als *vagari* zu verstehen sei, einer These, derzufolge „die Katze wieder auf den Beinen wäre“ (493), begegnet der

¹ Benediktus-Weihegabe der Erzabtei St. Ottilien, München 1947, 475 ff.

² S. Ben. Reg. Monasteriorum, ed. D. C. Butler, Freiburg 1935³.

³ AaO. p. 135—156.

⁴ S. Ben. Reg. Monachorum, Metten 1922, S. 393.

Verfasser lediglich mit dem inneren Kriterium, daß nicht nur der un-
stete, sondern allein schon der untätige Mönch für das Pförtneramt
ungeeignet sei (477). „Also nicht vagari sondern vacari!“ (477).

Ist dieser Schluß zwingend genug, die „offenbar ausnahmslose Ein-
helligkeit einer bald 1200jährigen Überlieferung“ (476) aufzugeben?
Muß die von sämtlichen Herausgebern akzeptierte Lesart vagari unbe-
dingt ein körperliches Herumschweifen in der weiten Welt bedeuten?

Das von Dr. Ehler, dem Leiter des Thesaurus Linguae Latinae, in
dankenswerterweise zur Verfügung gestellte handschriftlich bei mir lie-
gende Material liefert folgendes Bild: vagari und damit zusammen-
hängende Wortformen kommen ebenso wie im Deutschen das Wort
schweifen (herumschweifen, Umschweife, weitschweifig, ausschweifend)
sowohl in lokaler wie in geistig-ethischer Bedeutung vor. Die Zuordnung
zu den beiden Sinngruppen geschieht entweder durch klare grammati-
kalische Beziehungen oder durch den allgemeinen Zusammenhang. Natur-
gemäß überwiegt die lokale Bedeutung bei Historikern und Schrift-
stellern, die ein räumliches Geschehen darstellen, dagegen findet sich
in den rhetorischen und philosophischen Abhandlungen, zumal bei Ci-
cero eine große Zahl von Stellen der zweiten Gruppe. Subjekt dieses
übertragenen vagari sind scriptores, poetae, epistolae, philosophi, juris-
consulti, oratio, declamatio, somnia, homines, also der Mensch, wo er
denkend, redend, schreibend, empfindend auftritt oder sich vor sitt-
liche Entscheidungen gestellt sieht. Sehr häufig fällt auf dieses subli-
mierte vagari ein Tadel, weil es letztlich einem Mangel an geistiger
oder charakterlicher Zucht entspringt, der sich in mannigfachen un-
erwünschten Formen äußert: bald läßt es die vagatio schon in der
Materialsammlung an Unterscheidung des Wesentlichen und Überflüs-
sigen fehlen, bald ergeht sie sich in bloßen Allgemeinheiten, sehr oft
wird sie weitschweifig, hier fehlt präzise Formulierung der Grund-
gedanken, dort entbehrt sie sicherer Argumente und bleibt daher un-
sicher und schwankend, zuweilen steigt sie zu einem pöbelhaften Ton
hinab oder vernachlässigt die sprachliche und metrische Form. Schlim-
mer noch sind Fälle mangelnder Charakterfestigkeit und des rein Trieb-
haften, kurz, wo immer sie im geistigen, emotialen und Willensbereich
des Menschen auftritt, weckt sie die Gefahr der Irrwege.

In der Regula I, 27 und 30 werden gyrovagus und semper vagi durch
den Zusatz per diversa provincias in die Gruppe mit lokaler Bedeutung
verwiesen (streng genommen bezieht sich das Adverbiale zunächst auf
hospitantur, semper vagi und numquam stabiles kann also, wenn es
nicht bloß Wiederholung sein soll, auch eine ethische Qualifikation

mit enthalten, zumal *vagus* nach dem Thesaurusmaterial häufiger in übertragener Bedeutung vorkommt).

Ganz klar gehört ferner LXVI, 16 das einwandfrei überlieferte ⁵ *vagandi foris* (scl. monasterii, vgl. Hieronymus ep. 22, 26, 2) zur selben Gruppe, und das war offenbar Anlaß, unterschiedslos im ersten Abschnitt dieses inhaltlich deutlich in drei heterogene Teile zerfallenden Kapitels (Pförtner, wirtschaftliche Autarkie, Regellesung) *vagari* ebenfalls lokal zu nehmen ⁶.

LXVI, 3 wird *vagari* scheinbar absolut gebraucht. Wenn ein Herumschweifen in der weiten Welt nicht gemeint ist, könnte *vagari* im körperlichen Sinn höchstens ein Herumschweifen im Klosterbereich bedeuten, der ja im gleichen Kapitel durch den Katalog der Betriebe ziem-

⁵ Brechter ist fast versucht, auch hier *vacandi foris* zu schreiben (501).

⁶ Auch Brechter setzt stillschweigend voraus, daß das zweite *vagari* in keiner Weise nötig, im ersten Teil ganz den gleichen Begriff einzusetzen. Folgende Ueberlegungen rechtfertigen diese Annahme:

a) Sieht man mit der älteren Schule „in der ganzen Regula und all ihren Teilen eine vollkommen logische Ordnung“ (Edm. Schmidt in St. M. OSB 1891, 221), so besteht keine Veranlassung, beide *vagari* identisch zu erklären, da sie in thematisch verschiedenen Sätzen vorkommen. (Responsum dare = geistige Arbeit — handwerkliche Klosterbetriebe = körperliche Arbeit.)

b) Da der dritte Teil des Kapitels „Regulam autem“ in keiner logischen Beziehung zu den vorausgehenden Teilen steht, braucht man auch den zweiten Abschnitt „Monasterium autem“ nicht durch den schmalen Steg des einzigen *vagari* mit dem ersten zu verknüpfen.

c) Selbst wenn in diesem Gleichklang eine bewußte Assoziation vorliegen sollte, besteht keineswegs ein Zwang, in beiden Fällen ganz die gleichen Bedeutungsnuancen anzunehmen, da laut Thes. die gleichen Schriftsteller *vagari* lokal und übertragen gebrauchen, und auch Benedikt etwa das Wort *fortis* XVIII, 45 (*fortior psalmus*) in anderem Sinn verwendet als an sämtlichen übrigen Stellen.

d) Die logisch-systematische Betrachtungsweise der Regel steht im Pförtnerkapitel vor besonderen Schwierigkeiten, denn sie wird kaum einen durchschlagenden Grund anführen können, warum die Bestimmung über die Regellesung gerade hier und nicht im Kapitel über die Tischlesung und die geistliche Lesung angefügt ist. Demgegenüber kann die der modernen Altertumswissenschaft angemessene stilkritische und entwicklungsgeschichtliche Methode mit ihrer Annahme von Schichten (vgl. Frumentius Renner: Textschichten und Entstehungsphasen der Benediktusregel, aaO. 414) die drei heterogenen Bestandteile unschwer deuten als Zusätze zu dem Pförtnerkapitel und als Schlußbemerkung zu einer Regelform, welche die Nachtragskapitel 67—73 noch nicht kannte (Brechter, aaO. 502). Liegt aber zwischen der Niederschrift der beiden *vagari* ein zeitlicher Zwischenraum, so ist es erst recht unnötig, sie inhaltlich völlig gleichzusetzen.

lich weit gesteckt wird. Gewiß mag der Pfortnerdienst unter dem Vorwand erforderlicher Bestellungen, einen Anlaß bieten, sich in Garten, Mühle usw. herumzutreiben. Aber diese Neuauflage des herumschweifenden Pfortners erscheint trotz seines nunmehr verkleinerten Aktionsradius als eine recht äußerliche Interpretation. In Wirklichkeit gebraucht Benedikt in diesem Kapitel *vagari* gar nicht absolut. Das einige Sätze später in anderem Zusammenhang folgende zweite *vagari* wird durch den Zusatz *foris* einwandfrei in die körperliche Sphäre verwiesen. Auch das erste *vagari* steht in einem eindeutigen Sinnzusammenhang:

„Ad portam monasterii ponatur senex sapiens, qui sciat accipere responsum et reddere, et cujus maturitas eum non sinat vagari. Qui portarius cellam debet habere juxta portam, ut venientes semper praesentem⁷ inveniant, a quo responsum accipiant. Et mox ut aliquis pulsaverit — Deo gratias respondeat — et cum omni mansuetudine timoris Dei reddat responsum festinanter cum fervore caritatis.“

Eine zweifache Klammer umgibt *vagari* und bindet es in einen ganz klaren Vorstellungs- und Sinngehalt. Das Adverbiale *ad portam* vorher und *juxta portam* nachher zeigt, daß der Schriftsteller unverwandt das Bild des an der Pforte seinen Dienst verrichtenden Bruders im Auge hat. Und worin besteht dessen eigentliche Aufgabe? *Accipere responsum et reddere*⁸. Die Verklammerung und Umrahmung des *vagari* durch *accipere responsum et reddere* unmittelbar vor ihm und durch *responsum accipiant* im nächsten und *respondeat*, sowie *reddat responsum* im übernächsten Satz — von etwas anderem ist überhaupt nicht die Rede⁹ — schafft eine klare Gedankeneinheit, derzufolge das Wort *vagari* hier derselben Sphäre angehören muß wie das *respondere* und *responsum*

⁷ *Semper praesentem* erzwingt keine lokale Bedeutung von *vagari*, da die Präsenz eben um des Bescheidgebens willen gefordert wird, auf das auch der vorige Satz mit *vagari* eindeutig hintendiert.

⁸ Mit *respondere* = etwas dagegen oder für eine Sache sprechen, bitten, geloben wird angedeutet, daß das grundsätzliche Stillschweigen nicht vom Pfortner gebrochen werden darf; der Anstoß des Gespräches kommt von außen. Der Sprachgebrauch von *r.* vermag das Verhältnis der Antwort zur Frage genau zu bestimmen:

a) quantitativ: *verbum verbo par pari r.* Ter. Form 1, 4, 35, cf. Cic. Att. 6, 1, 23. — *plura r.* Cic. Phil. 2, 8, 20. — *brevia responsa* Cic. Cluent. 59, 164, *verbis pauculis* Macr. sat. 6, 4, 12. Hieron. ep. 49, 12, 2.

b) qualitativ: *corde sedato*, Vergil Aen. 12, 18; *superbo r.* Justin 37, 45; *quiete* Tac. a. 14, 54. *nulla in r. mora* Plin. paneg. 79, 6; Tert. 17, p. 254 *promptum sit r.*

⁹ Vgl. Anm. 16.

dare, nämlich der geistigen¹⁰. In diesem Zusammenhang verdienen folgende Stellen aus meiner handschriftlichen Beispielsammlung Hervorhebung. Cicero Tusc. 3, 16: „Primo Stoicorum more agamus, qui breviter astringere solent argumenta, deinde nostro instituto vagabimur;“ Varro, rer. rust. 1, 2, 13: Ed. Bipont. p. 95: Prius — discernendum, utrum quae serantur in agro, ea sola sint in cultura, an etiam quae inducantur in rura — video enim, qui de agricultura scripserunt — latius vagatos quam oportuerit; Val. Max. 3, 4 ext. 1. Nam cum eruditissimorum virorum ingenia in disputatione caeca vagarentur mensurasque solis ac lunae et ceterorum siderum loquacibus magis quam certis argumentis explicare conarentur — sowie andere, die klar unterscheiden zwischen der oratio brevis und der oratio vagans. Verleitet nicht der Pfortendienst, zumal einen jüngeren Bruder, der noch nicht zur maturitas gelangt ist, zum gemüthlichen Plaudern, zum langatmigen Gerede, zu vielen Umschweifen in seinen Antworten? Wird hier nicht ein Herzensanliegen des Ordensstifters berührt, der sich in zwei Demutsstufen, der 9. und 11., scharf gegen den sermo vagans wendet? (Vgl. VI. 8 ff., VII, 169 ff., 180 ff.) Der Pfortnerdienst setzt, wenn anders die Gefahr des vagari beim responsum accipere et reddere vermieden werden soll, eine aszetische Durchbildung voraus, die bereits zu der Grundhaltung der humilitas geführt hat — timor Dei als Wurzel der humilitas wird daher auch im Pfortnerkapitel eigens hervorgehoben — und die allein Gewähr bietet, daß das Ideal der pauca verba, der oratio brevis auch an dem exponierten Posten der Klosterpforte gehütet wird, daß auch die Pforte eine Übungsstätte jener instrumenta bonorum operum bleibt, die im 4. Kap. umschrieben werden: os suum a malo vel pravo eloquio custodire, multum loqui non amare; verba vana et risui apta non loqui, risum multum aut excussum non amare (61 ff).

Daß für vagari = „Umschweife machen beim Reden“ in der Regel weitere Belegstellen fehlen, im Gegensatz zu dem zahlreichen vacare (i) ist kein Gegenargument. Auch ein in der Mönchsliteratur so häufiger Ausdruck wie abrenunciare kommt in der Regula nur einmal vor, ohne daß jemand daran denken würde, deswegen die Stelle Prolog 7 zu ändern. Sehr wichtig allerdings ist die Frage, ob sich die übertragene Bedeutung auch im späteren Latein und bei den christlichen Autoren findet, sodaß man sie mit einiger Wahrscheinlichkeit bei Benedikt erwarten kann. Zunächst muß man sich erinnern, daß die oratio vagans

¹⁰ C. Kößler bei Brechter p. 498 f. kommt mit seiner Paraphrase des Pfortnerkapitels der übertragenen Bedeutung von vagari sehr nahe, geht aber der Sache philologisch nicht nach.

gerade in den philosophischen und rhetorischen Schriften Ciceros häufig vorkommt¹¹, also der Terminologie von Fächern angehört, mit denen der junge Benedikt wohl in Rom Bekanntschaft gemacht hat¹². Grundsätzlich wird unsere Frage bereits durch folgende zwei Stellen entschieden: *App. ad vitas Patrum* = Palladius hist. mon. I, eine dem Quellenkreis der *Regula* nahestehende Schrift (Migne 74, 300 A): „tu autem uno in loco residens neque quoquam aliquando progrediens per omnes animo et cogitatione urbes vagaris“. Claudian Mamertus, *de stat. anim.* 14: „tu — illam (scilicet animam) et stare vagam et vagari dicis inclusam, cum — et moto corpore consistere et moveri possit immoto“. Diese Beispiele verweisen vagari ausdrücklich in den Bereich des Geist-Seelisch-Sittlichen. In der Tat liefert uns die Stellenübersicht¹³ aus der christlichen Literatur Belege für alle Sparten, in die wir die Aufstellung über vagari im profanen Schrifttum gliedern können. Auch hier überwiegt bei Historikern wie Orosius die lokale Bedeutung, ohne ausschließlich zu sein. Auch hier begegnen die bekannten Erscheinungsformen der vagatio, nur daß die schon im Profanen nicht seltene Zusammenstellung vagari et errare jetzt häufig auf den dogmatischen und ethischen Bereich angewandt und die vagatio auf einen Mangel an Glauben und auf falsche Haltung gegenüber dem göttlichen Gesetz zurückgeführt wird. Schließlich beklagen die christlichen Autoren mit diesem Ausdruck nicht selten eine weltliche Zerstretheit. Folgende Stellen sind für unseren Zusammenhang aus dem Thesaurusmaterial besonders hervorzuheben:

Basiliiusregel, übersetzt von Rufinus, PL. 103, 511 C, 34.

„Unde ergo vagetur mens nostra et cogitationes diversae ascendunt in corde? Resp. Vagatur quidem mens interdum etiam otio, cum non occupatur in necessaria sollicitudine, sed in remissione posita et securitate non credit praesentem esse Deum scrutantem corda et renes. — Qui enim hoc agit — neque vagabitur umquam neque habebit otium vanis cogitationibus indulgere, vel aliquid cogitare, quod non ad aedificationem fidei pertineat et ad aliquam animae utilitatem spectet.“ (Vgl. aaO. 108 und 109)

Ferner wird es 128 als Zeichen vagae mentis bezeichnet, wenn man außerhalb der Zeit, wo sich natürlicherweise der Hunger einstellt, ans Essen denkt. . .

Gregor, *Dial.* II, 3 ed. Moricca, Rom 1924; p. 81 (PL. 66, 136 C).

„Nam quotiens per cogitationis motum nimiae extra nos ducimur et nobiscum non sumus, quia nosmetipsos (minime) videntes per alia vagamur.“ — *Dial.* II,

¹¹ Vgl. Thesaurusmaterial.

¹² Vgl. P. Suso Brechter, St. Benedikt und die Antike, aaO. 146.

¹³ Vgl. Thesaurusmaterial.

4 aaO. p. 86 (PL. 66, 142 A) „Quidam monachus erat, qui ad orationem stare non poterat, sed mox ut se fratres ad orationis studium inclinassent, ipse egrediebatur foras, et mente vaga, terrena aliqua et transitura agebat.“

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß sowohl die von Benedikt als Quelle benützte Übersetzung der Basiliusregel wie die Dialoge Gregors als der erste bedeutende Nachhall unseres Heiligen in der Literatur *vagari* und *vagus* durchaus auch im unkörperlichen Sinne verwenden. Beide bezeichnen damit einen Mangel des asketischen und des Gebetslebens, vorab die Zerstretheit beim *Opus Dei*, als Ursache gilt ihnen der Mangel an Gottesfurcht. Bei Benedikt hat *vagari* an unserer Stelle einem allgemeinen Zug der Regel entsprechend, die gerne natürliche und übernatürliche Elemente in einem Begriff verbindet (z. B. *sapientia*, *pater*, *sobrius*) und der speziellen Themastellung des Kapitels gemäß (Pforte als Berührungspunkt zwischen Kloster und Außenwelt) zugleich einen natürlichen Sinn nach Art der *oratio vagans* und eine übernatürliche Bedeutung, insofern der beim Gespräch weitschweifige Pförtner gegen die monastische Grundhaltung verstößt. Der Geist der *Regula* und der *Latinitas* erlauben aber zugleich, aus dem *vagari* des Pförtners als Unterton alles herauszuhören, was Um- und Irrwege seines Geistes, Unbeherrschtheit seiner Affekte, niedrige Ausdrucksweise, was Charakterlosigkeit bedeutet, alles zunächst im Gespräche mit anderen, sinngemäß aber auch in den Soliloquien der Mußezeit.

Brechtlers innere Kriterien wenden sich, wie gesagt, lediglich gegen die lokale Bedeutung von *vagari*, ohne ganz durchschlagend zu sein. Wenn uns nämlich schon der streunende Pförtner als Nonsens vorkommt, um wieviel mehr ein Mörder, Ehebrecher und Dieb im Mönchsgewande? Trotzdem scheut die Regel nicht davor zurück (IV, 4 ff), die Vermeidung schwerer Sünden gegen das 5., 6., 7. Gebot unter die *Instrumenta bonorum operum* einzureihen. Mithin scheint es aus sachlichen Gründen und bei den schier undurchsichtigen und daher im Buchstabenstreit „c oder g?“ skeptisch stimmenden orthographischen Verhältnissen nicht notwendig, das einheitliche Resultat der textkritischen Bemühungen der bisherigen Regelherausgeber umzustoßen. Die Frage, ob man *vagari* lokal oder übertragen zu deuten habe, kann nach dem Überblick über das Thesaurusmaterial nur durch den Sinnzusammenhang dessen, was unmittelbar an dieser Stelle steht, gelöst werden. Bevorzugt man das Herumschweifen, dann muß man sich auf die zwei Adverbialien *ad portam* und *juxta portam*, sowie auf das Objekt *semper presentem* stützen, während die sublimere Interpretation — gegenüber Brechtlers

vacari zweifellos die lectio difficilior¹⁴ — herauswächst aus dem viermal abgewandeltem respondere, das also nicht nur numerisch überwiegt, nicht nur in der Wortstellung mit dem vagari correspondiert, sondern das einmal als Objekt und dreimal als Prädikat (verbum finitum) verwendet im Satzbau des Abschnittes die tragende Rolle spielt und das Kernwort abgibt für die eigentliche Aufgabe des Pförtners. Die besondere Eigenart der Anweisungen für den Pförtner bei Benedikt tritt durch einen Vergleich mit dem Pförtnerkapitel in der *Regula Magistri*¹⁵ klar hervor: In sieben langen Sätzen werden dort als Aufgaben angeführt: Öffnen und Schließen der Türen, Meldung von Ankömmlingen beim Abt, Teilnahme an Lesungen und Chorgebet, Mitwirken bei der Handarbeit, Unterstützung der Wochendienste, Fütterung der Hunde und sonstiger Tiere im Kloster, Säubern, Obsorge für Beleuchtung, kurz eine zumeist ungeistige Tätigkeit¹⁶. Benedikt, ein Römer, widmet dem Pförtner vier Sätze. Der erste bezeichnet als dessen Aufgabe accipere responsum et reddere, der zweite fordert eine ständige Präsenz, damit immer jemand da ist, der Bescheid geben kann, der dritte spricht wieder von diesem Bescheidgeben und im vierten Satz wird eine Gehilfe zugewiesen. Bei der geistigen Tätigkeit der Rede und Gegenrede aber unterscheidet der lateinische Sprachgebrauch durch die Jahrhunderte die oratio brevis, adstricta, fixa von jener übertragenen vagatio, in deren Verurteilung sich profane Autoren, kirchliche Schriftsteller und Mönchsliteratur einig sind. Auch der Gesetzgeber des abendländischen Mönchtums konnte sein Auge nicht davor verschließen, daß das Umschweifemachen

¹⁴ Der verführerische Gleichklang mit dem andersgemeinten zweiten vagari des gleichen Kapitels erhöht noch die Schwierigkeit. Die ahd. Interlinearversion, welche vacari mit vagari verwechselt, wird von Brechter (499) mit Recht auf die altheutschen Verhältnisse zurückgeführt (nicht als ob das Wort vacari unbekannt gewesen wäre).

¹⁵ Kap. XCV.

¹⁶ Sollte man daraus, daß bei Benedikt von dieser körperlichen Arbeit des Pförtners nicht die Rede ist, schließen, der Gesetzgeber müsse ein vacare des Pförtners fürchten, so heißt das zur Lösung einer Streitfrage etwas noch Strittigeres, nämlich die Prioritätsfrage zwischen den beiden Regeln heranziehen. Die von Brechter (502 ff.) angeführte Parallele kann aus zwei Gründen wohl kaum etwas entscheiden.

a) Brechter selbst gibt zu, daß die Gäste im Kloster des Magisters nicht so zahlreich erschienen wie bei Benedikt, vor allem blieben hier die Pförtner nur Laufburschen und Melder. Der Abt selbst scheint das respondere zu besorgen.

b) Zu dieser sachlichen Verschiedenheit tritt ein sprachlicher Grund: die *Regula Magistri* benützt im Pförtnerkapitel weder den Ausdruck accipere responsum et reddere, noch vagari, noch vacari.

im Verkehr mit Fremden eine ganz konkrete Gefahr für den Ostiarius bedeutet — während Brechters *vacari* ein Feind aller Mönche ist — und mußte dieser spezifischen Berufskrankheit umso eher entgegentreten, als dadurch nicht nur das Heil eines Mitbruders, sondern das Ansehen des ganzen Klosters leiden konnte.

Eine definitive Lösung dürfte erst ermöglicht sein, wenn das Thesaurusmaterial ganz veröffentlicht ist, und die Untersuchung der Entstehungsgeschichte der Regel noch genauer nachweisen kann, inwieweit die beiden *vagari* schichtenmäßig getrennt werden müssen.

Im Deutschen dürfte es bei Annahme der übertragenen Bedeutung genügen, die alte Übersetzung von P. Benno Linderbauer, Metten 1928, S. 94, durch ganz kleine erklärende Einfügungen zu präzisieren:

An die Pforte des Klosters werde ein älterer verständiger Bruder gestellt, der es versteht, einen Bescheid zu empfangen und zu geben, und den sein gereiftes Wesen abhält, dabei Umschweife zu machen (statt herumzuschweifen). Der Pförtner soll seine Zelle neben der Pforte haben, damit die Ankommenden ihn immer anwesend finden, um Bescheid zu erhalten.